

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs
vom 1. September 2022, Az.: 1 VB 88/19**

Verfassungsbeschwerde gegen das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallengebäuden (Trennungsgebot) nach § 21 Absatz 2 GlüStV und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a LGlüG a. F.

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

29.9.2022

Der Berichterstatter:

Arnulf Freiherr von Eyb

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 1. September 2022 (Az.: 1 VB 88/19) in seiner 14. Sitzung am 29. September 2022 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Demnach wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde unter anderem gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 7. Dezember 2018 und gegen § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages sowie gegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2015. Er rügt im Wesentlichen eine Verletzung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Ausgegeben: 10.10.2022

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 1. September 2022 dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2022 gegeben.

2.

Wie aus dem Vermerk ersichtlich betreibt der Beschwerdeführer seit 2008 ein Wettbüro in Karlsruhe. In demselben Gebäude befindet sich seit dem Jahr 2000 eine Spielhalle. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers ist das Wettbüro seit 2018 nur noch über den Hintereingang zugänglich. Zwischen dem Eingang des Wettbüros und der Spielhalle bestehe keine Sichtverbindung. Die Entfernung zwischen beiden Einrichtungen betrage 52 Meter.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe im März 2016 die Vermittlung von Sportwetten in dem Gebäude untersagt. Als Begründung wurde das im Glücksspielstaatsvertrag und im Landesglücksspielgesetz vorgesehene Trennungsgebot angeführt, wonach der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nur dann erlaubt werden darf, wenn es sich nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex wie eine Spielhalle befindet. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Rechtsbehelfe (Widerspruch, Anfechtungsklage, Berufung, Nichtzulassungsbeschwerde) hatten keinen Erfolg. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Untersagungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und die Auslegung von § 21 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a des Landesglücksspielgesetzes (in der Fassung vom 1. Dezember 2015) durch die Gerichte. Er rügt im Wesentlichen eine Verletzung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, § 21 Absatz 2 GlüStV und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a LGlüG a. F. seien mit der Verfassung unvereinbar, soweit sie auch für Räumlichkeiten desselben Gebäudes, die weder unmittelbar an die Spielhalle angrenzen noch eine Innenverbindung zu ihr haben, ein Verbot der Sportwettenvermittlung anordnen, während Räumlichkeiten, die unmittelbar an die Spielhalle angrenzen, sich jedoch nicht mit dieser in einem einheitlichen Gebäude oder Gebäudekomplex befänden, keinem entsprechenden Verbot unterliegen.

Er führt aus, bei den streitgegenständlichen Regelungen handele es sich um Berufsausübungsregelungen, die dazu beitragen sollen, der Glücksspielsucht entgegenzuwirken. Der weite Wortlaut der Norm erfasse aber auch Konstellationen, in denen keinem der Betreiber eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs vorgehalten werden könne. Zudem könne sich das Ziel der Suchtprävention dadurch verwirklichen lassen, dass – wie in Hessen – durch die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 Metern zwischen beiden Einrichtungen eine Erlaubnismöglichkeit geschaffen werde oder die Erlaubnis unter der Auflage erteilt werde, dass Zutritt zur Wettvermittlungsstelle nur diejenigen Personen hätten, die nachweislich in der im selben Gebäude gelegenen Spielhalle gesperrt seien. Die angegriffenen Regelungen seien zum Zwecke der Suchtprävention daher weder geeignet noch erforderlich. Zwar würden die angefochtenen Entscheidungen als ungeschriebenes Erfordernis eine „unmittelbare Nähe“ oder eine „Griffnähe“ zwischen den Einrichtungen fordern. Die Auslegung dieser Begriffe führe aber zu großer Rechtsunsicherheit, zumal die Gerichte die hier zwischen dem Wettbüro des Beschwerdeführers und der Spielhalle zurückzulegenden 52 Meter noch hierunter fassen würden.

Der Beschwerdeführer rügt, es liege jedenfalls eine Ungleichbehandlung vor, da Wettvermittlungsstellen, die von Spielhallen nur über den öffentlichen Straßenraum erreichbar seien, sich aber gleichwohl in sogenannter „Griffnähe“ befänden, nur dann ausgeschlossen seien, wenn sie mit der Spielhalle im selben Gebäude oder Gebäudekomplex seien, ansonsten aber nicht.

Der Beschwerdeführer beanstandet zudem die Verletzung des Rechts auf chancengleichen Zugang zu einer begrenzt zugänglichen Tätigkeit, soweit die angegriffenen Normen einen unbedingten und ausnahmslosen Vorrang für Spielhallenbetreiber normierten. Dieser Vorrang sei nicht zu rechtfertigen, da der Erlaubnis Antrag

für eine Spielhalle dem konkurrierenden Erlaubnisbewerber für eine Wettvermittlungsstelle auch dann vorgezogen werde, wenn für die Spielhalle nach materiellem Recht gar keine Erlaubnis mehr hätte erteilt werden dürfen, weil der Mindestabstand zu anderen Spielhallen nicht eingehalten wird. Rein vom Wortlaut her müssten Wettvermittler sogar materiell und formell rechtswidrig betriebenen Spielhallen weichen. Das Fehlen einer einfachgesetzlichen Verpflichtung der Spielhallenerlaubnisbehörde, in Verfahren zur Vergabe von Spielhallenerlaubnissen auch Interessenten für eine Wettvermittlungserlaubnis im selben Gebäude fair und diskriminierungsfrei am Verfahren zu beteiligen und im Vergabeverfahren zu beteiligen, schlage auf die Verfassungsmäßigkeit der streitgegenständlichen Normen durch.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind oder es sich um eine Rechts-sache handelt, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die in Rede stehenden Rechtsvorschriften erlassen. Allerdings wurden die Gesetze nicht im Konsens verabschiedet. Eine Stellungnahme des Landtags würde daher nicht die Meinung des gesamten Parlaments, sondern die Position der Mehrheit beinhalten.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

10.10.2022

Freiherr von Eyb